

# Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in der Niederspannung" vom 1. November 2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – **NAV**)

gültig ab 1. Juli 2008

## Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Weilburg GmbH (nachfolgend: "Stadtwerke") zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

#### I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

- 1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 2. Die Stadtwerke können verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und die der Stadtwerke sind angemessen zu berücksichtigen.
- 3. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.
- 4. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- **5.** Die Stadtwerke sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

#### II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- 1. Für den Anschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz der Stadtwerke ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen, soweit die Leistungsanforderung 30 KW übersteigt. Der Baukostenzuschuss wird in Höhe von 50% der auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal nach der Anlage 1 Ziffer 1 zu diesen Ergänzenden Bedingungen berechnet.
- 2. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

#### III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die Stadtwerke angemessene Vorauszahlungen.

2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die Stadtwerke auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

#### IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- 1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- **2.** Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Inbetriebsetzungskosten nach tatsächlichem Aufwand.
- 3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

### V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die Bedingungen der Stadtwerke sind in der Anlage 2 beschrieben.

# VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den in der Anlage 1 Ziffer 2 zu diesen Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

#### VII. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 1.Juli 2008 in Kraft. Frühere "Ergänzende Bestimmungen" verlieren damit ihre Gültigkeit.

## **Anlagen**

# zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV der Stadtwerke Weilburg GmbH gültig ab 1. Juli 2008

### Anlage 1: Preisblatt

1. Der vom Anschlussnehmer für einen Neuanschluss zu zahlende Baukostenzuschuss beträgt:

Wohneinheiten pro Anschluss	BKZ pro Wohneinheit	
incl. Warmwasserversorgung		
	Netto	Brutto
1.	Frei	
jede weitere Wohneinheit		
2.	95,48 €	113,62 €
3.	95,48 €	113,62 €
4.	95,48 €	113,62 €
5.	95,48 €	113,62 €
6.	43,53 €	51,80 €
7.	43,53 €	51,80 €
8.	43,53 €	51,80 €
9.	43,53 €	51,80 €
10.	43,53 €	51,80 €
Der BKZ für den über den normalen Haushalt (WE	E) hinaus gehenden Bedarf in der	
Niederspannung beträgt :	(32,36 €/kVA)	38,51 <b>€</b> kVA
Der BKZ für den über 30kW hinausgehenden gew	erblichen Bedarf in der	
Niederspannung beträgt:	(32,36 €/kVA)	38,51 <b>€</b> kVA

2. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

Kosten der ersten Mahnung (Umsatzsteuerfrei)	5,00 €	5,00 €
Kosten jeder weiterer Mahnung und Sperrandrohung (Umsatzsteuerfrei)		
	7,00 €	7,00 €
Nachinkasso/ Direktinkasso (Umsatzsteuerfrei)	20,00 €	20,00 €
Unterbrechung von Netzanschluss		
und Anschlussnutzung (Umsatzsteuerfrei)	30,00 €	30,00 €
Wiederherstellung von Netzanschluss		
und Anschlussnutzung	30,00 €	35,70 €
Rücklastschriften (Umsatzsteuerfrei)	10,00 €	10,00 €
zuzüglich der Bankgebühren		

#### 3. Sonstige Kostenerstattungen

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Kunde hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung 30,00 € 35,70 €

Für jede vom Anschlussnehmer/Kunden zu vertretende Nachplombierung werden diesem unbeschadet weiterer Ansprüche

berechnet 30,00 € **35,70 €** 

Für vorübergehende Anschlüsse (z. B. für Baustellen, Schausteller u. ä.) an vorhandenen Übergabestellen sind vom Anschlussnehmer zu zahlen 120,00 € 142,80 €

#### 4. Umsatzsteuer

Zu den umsatzsteuerpflichtigen Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Die als "Brutto" bezeichneten Endkundenpreise enthalten die zur Zeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19%.

#### Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen "TAB2000 Hessen" für den Netzanschluss Strom in der jeweils gültigen Fassung.

- (1) Bei den Stadtwerken Weilburg GmbH ist beim Netzanschluss Strom das Anmeldeverfahren nach NAV unter Verwendung des VDEW Mustervordrucks "Anmeldung zum Netzanschluss Strom" einzuhalten.
- (2) Um das Versorgungsnetz, den Hausanschluss und die Messeinrichtung leistungsgerecht auslegen zu können, sind mit der Anmeldung Angaben über die anzuschließenden Verbrauchsgeräte zu machen, aus denen die von den Stadtwerken Weilburg GmbH gemäß "Teil 2 NAV" vorzuhaltende Leistung ermittelt und festgelegt werden kann.
- (3) Der Anschluss folgender Anlagen und Verbrauchsgeräte bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtwerke Weilburg GmbH:

Neuanlagen

Vorübergehend angeschlossene Anlagen, z. B. für Baustellen.

und Schaustellerbetriebe

Eigenerzeugungsanlagen

Erweiterungen von Anlagen für landwirtschaftlichen, gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf, wenn die aufgrund der Anmeldungen nach gemäß "Teil 2 NAV" festgelegte Leistung überschritten wird

Motoren mit höheren Anzugströmen bzw. Nennleistungen als in Abschnitt 8.5 zugelassen

Motoren mit schwerem Anlauf, häufigem Schalten oder schwankender Stromaufnahme

Röntgengeräte

Schweißgeräte mit mehr als 2 kVA Anschlusswert

Geräte zur Heizung oder Klimatisierung, ausgenommen bewegliche Geräte bis zu einem gesamten Anschlusswert von 2 kW je Kundenanlage

Geräte mit Phasenanschnitt- oder Schwingungspaketsteuerung, soweit die nach Abschnitt 8.9 zugelassenen Werte überschritten werden

Einzelgeräte mit mehr als 12 kW Anschlusswert

Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

Die Ausführung der geplanten Anlage soll vor Beginn der Installationsarbeiten vom Installateur mit den Stadtwerken Weilburg GmbH abgestimmt werden.

Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen kann bei den Stadtwerken Weilburg GmbH eingesehen werden und wird auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.